

# Mitteilungsblatt

DES SIEDLERVEREINS FRANKFURT AM MAIN-PRAUNHEIM  
Sprechstunden jeweils Montags v. 19-20 Uhr im Kindergarten, Pützerstr., Am Ebelfeld

Jahrgang 1949

Nr. 1

## Jahreshauptversammlung

**Mittwoch, den 27. April 1949, um 19,30 Uhr, im Saalbau Hebe,**  
Frankfurt a. M.-Praunheim, Alt-Pratinheim.

### TAGESORDNUNG:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht des Kassierers
3. Bericht der Revisoren
4. Wahl der Wahlkommissionen
5. Wahl des Vorstandes
6. Wahl der Revisoren
7. Beschlußfassung über die Satzung des Vereins
8. Verschiedenes.

Um pünktliches Erscheinen wird gebeten. Eintritt nur gegen Vorzeigung der Mitgliedskarte mit der gültigen Beitragsmarke.

Den Text der Satzung bringen wir in diesem Mitteilungsblatt, damit eine Stellungnahme in der Versammlung möglich ist.

Die Versammlung beginnt pünktlich um 19,30 Uhr.

**Der 1. Vorsitzende**

gez. Fritz K ö n i g.

## **Satzung des Siedlervereins -Frankfurt am Main-Praunheim**

### **Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr**

#### § 1

Der Verein führt den Namen „Siedlerverein Frankfurt a. M.-Praunheim“. Soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### § 2

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt a. M.

#### § 3

Der Zweck des Vereins ist die gemeinsame Vertretung der Interessen der Siedler der Reichsheimstättensiedlung Frankfurt a. M.-Praunheim sowie die Unterhaltung und Pflege von Kleingärten. Der Verein soll die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder sowohl Privaten als auch Behörden gegenüber wahrnehmen. Er hat das Kleingartenwesen zu fördern. Er soll die Geselligkeit und das Gemeinschaftsleben seiner Mitglieder fördern, ferner Bildungs- und andere Einrichtungen, die im Interesse der Siedler liegen, schaffen.

(Der Verein arbeitet gemeinnützig im Sinne der Reichs-Kleingartenordnung vom 31. Juli 1919.)

#### § 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

#### § 5

#### **Aufnahme-Bedingungen**

Mitglieder des Vereins können nur Reichsheimstättenbesitzer werden.

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

#### § 6

Die Anmeldung ist, schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Stellung des Aufnahmeantrages ist ein Eintrittsgeld von DM 1.- zu entrichten:

#### **Verlust der Mitgliedschaft**

#### § 7

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod des Mitglieds,
- b) bei Verkauf der Reichsheimstätte und Wegzug aus der Siedlung,
- c) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein (der Austritt aus dem Verein ist zum Schluß des Kalenderjahres mit halbjähriger Kündigungsfrist zulässig. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten),
- d) durch Ausschluß aus dem Verein, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt. (Der Ausschluß wird durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen. Der Ausschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides der schriftliche Einspruch an die Mitgliederversammlung zu.)

## **Beiträge**

### § 8

Die Festsetzung des Beitrages erfolgt in der Mitgliederversammlung.

## **Organe des Vereins**

### § 9

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus einem

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
1. Kassierer,
2. Kassierer,
1. Schriftführer,
2. Schriftführer

--und einem erweiterten Vorstand bestehend aus

- 3 Gerätewarten,
- 4 Siedlungswarten,
- 3 Mitgliedern des Siedlungsausschusses,
- 3 Mitgliedern der Kleingartenabteilung.

Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden 3 Revisoren gewählt. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Die Wahl findet durch Stimmzettel statt.

### § 10

Vorstand gemäß § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, im Behinderungsfalle der 2. Vorsitzende je in Gemeinschaft mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Vorstand ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Vereins zur Vornahme von Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen. Der Vorstand hat über die von ihm gefaßten Beschlüsse sowie über alle Sitzungen Protokoll zu führen.

Die Protokolle sind vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **Mitgliederversammlung**

### § 11

Die ordentliche Versammlung ist alljährlich binnen zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuhalten. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder der zur Zeit der Antragstellung vorhandenen Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

Die Einladung zur Versammlung muß den Mitgliedern spätestens fünf Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zugegangen sein.

Regelmäßige Beratungspunkte der Mitgliederversammlung sind:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht des Kassierers
- c) Bericht der Revisoren
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl der Revisoren
- g) Verschiedenes.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen vierzehn Tage vor Beginn der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

## **Stimmrecht**

### § 12

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Sind von den Siedlern beide Ehegatten Mitglieder des Vereins, so haben diese nur eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen über die Anträge entscheidet die absolute Mehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### § 13

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins notwendig. Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen kann nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

## **Wasserschlüssel**

Wasserschlüssel zur Benutzung der Zapfstellen im III. Bauabschnitt können in der Sprechstunde des Siedlervereins (Kindergarten) in Empfang genommen werden. Wasserschlüssel der Stadt und Privatschlüssel dürfen nicht benutzt werden. Unberechtigte Entnahme von Wasser wird strafrechtlich verfolgt.

Die Gebühr für den Wasserschlüssel beträgt 2.50 DM und ist sofort zu entrichten.

## **Rasenbleiche im III. Bauabschnitt**

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß die Rasenflächen hinter den Häusern, soweit sie nicht mit Trümmern bedeckt sind, wieder als Wäschetrockenplätze zu benutzen sind.

Bei allen Vereinsangelegenheiten ist die Mitgliedskarte vorzulegen.